

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen – insbesondere in formulärmäßigen Einkaufsbedingungen – sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. (Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen).

## 1. Angebote, Vertragsabschluss, innerschichtlicher Erwerb:

Die in unseren Angeboten genannten Preise sind freibleibend. Sie gelten ab Versendungsort ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, die der Käufer zu tragen hat. Auf die Regelung unter Ziffer 4 Absatz 1 wird Bezug genommen.

Im Angebot aufgeführte Edelmetallpreise sind Tagespreise; berechnet wird der am Tage der Auslieferung geltende Preis. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder vordruckte Auftragsbestätigung/Rechnung zustande. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Bestellers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Gemeinschaft ist der Käufer verpflichtet, uns seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer bei der Bestellung zu nennen. Falls der Käufer uns seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer nicht oder unzutreffend nennt, sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, falls uns der Käufer bei Lieferungen ab Werk die notwendigen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware nicht zur Verfügung stellt. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen, insbesondere ist der Lieferer nicht verpflichtet, eine ihm genannte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ebenso sind uns Abnehmer aus EU-Mitgliedsstaaten bei innerschichtlichem Erwerb zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der uns aufgrund von Steuervergehen des Käufers selbst bzw. aufgrund falscher oder unterlassener Auskünfte über seine für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse (z.B. „Erwerbsschwelle“) entsteht.

## 2. Rücktrittsrecht, Lieferfristen:

Eine Gewähr für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen können wir nicht übernehmen. Höhere Gewalt sowie Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen oder ähnliche Lieferhindernisse lassen unsere Lieferfristen ruhen und berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn Unterlieferanten uns nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefern. Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns überschritten, so hat uns der Käufer eine Nachfrist von drei Wochen oder die im Einzelfall angemessene längere Nachfrist zu setzen. Die Liefer- bzw. Umarbeitungszeiten gelten als nur annähernd vereinbart und verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Auftrag in Verzug ist. Ersatzansprüche wegen Verzugs sind nur zulässig, wenn die Verzögerung auf ein vorsätzliches oder ein grob fahrlässiges Verhalten unsererseits zurückzuführen ist.

## 3. Versand und Verpackung:

Wir bewirken Versand und Verpackung nach bestem Ermessen, haften aber nicht für billigste Verfrachtung. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer. Unsere Sendungen reisen grundsätzlich auf Kosten des Käufers „ab Werk“, und stets auf seine Gefahr, auch dann, wenn Frankopreise vereinbart sind. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei der Versendung trägt der Käufer. Wir bestimmen Versandart, Versandweg und Frachtführer. Sofern vom Besteller keine besonderen Anweisungen erteilt werden, sind wir berechtigt, in dessen Auftrag die Transport- bzw. im Edelmetallgeschäft die Valoren-Versicherung zu decken.

**ACHTUNG!** Aus Sicherheitsgründen – insbesondere bei Edelmetallsendungen – hat der Käufer die Transportdauer zu überwachen; er hat bei Überschreitung der üblichen Laufzeit und bei Schäden unverzüglich den Absender zu informieren und Ersatzansprüche gegen Dritte sicher zu stellen und unverzüglich den Havariekommissar hinzuzuziehen!

## 4. Preispassungsklausel, Berechnung, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung:

Wir behalten uns auch nach Vertragsabschluss bis zur Lieferung das Recht vor, unsere Preise ohne zusätzlichen Gewinn angemessen zu ändern, wenn zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Treten in diesem Zeitraum Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnerhöhungen unsere Mitarbeiter oder Materialpreiserhöhungen ein und geht damit eine wesentliche Änderung unsere Kalkulation und daraus resultierend eine Erhöhung oder Verminderung unsere Preise von mindestens 10 % einher, so behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern. Die Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen werden wir dem Käufer gegenüber auf Verlangen nachweisen.

Für die Berechnung sind allein die vom liefernden Werk oder Lager bei Abgang ermittelten Mengen, Gewichts- oder Stückzahlen maßgebend.

Wir behalten uns vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen. Unser Verlangen ist schriftlich an den Käufer zu richten. Leistet dieser nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens Vorauszahlung bzw. Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Verträge zurückzutreten.

## 5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung:

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und vorbehaltlich nachfolgender Regelungen, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung und sind nur gegen einen jeweils zu vereinbarenden Teilzahlungszuschlag möglich. Hierbei wird der jeweils noch offen stehende Betrag sofort und vollständig zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit der Zahlung einer Rate oder Teilbeträgen, die in der Summe einer Rate entsprechen, mehr als 2 Wochen in Rückstand gerät. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechsel-, Diskontospesen und andere Kosten sind vom Käufer zu tragen. Im Falle von Schecks/Wechseln gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck/Wechsel vom Kreditinstitut endgültig gutgeschrieben wird. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Wir werden dem Käufer in diesem Fall über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Für Lieferungen und Leistungen an Käufer im Ausland gilt ausdrücklich als vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch uns, gerichtliche und außergerichtliche, im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, zu dessen Lasten gehen.

Vertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

Gerät der Käufer mit der Bezahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Entsprechendes gilt im Falle verspäteter Akzeptierung.

Zurückhaltung von Zahlungen zwecks Aufrechnung gegen irgendwelche Ansprüche des Käufers ist ausgeschlossen, solange die Gegenansprüche nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 6. Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer seine gesamten – also auch erst künftig entstehenden – Verbindlichkeiten aus unseren Geschäftsbeziehungen getilgt hat. Wird die Ware von dem Käufer be- oder verarbeitet erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache, und zwar zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen benutzten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, oder Vermischung entspricht.

Der Käufer ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Er darf sie jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Nichtzahlung hat der Käufer mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend dieser Bedingungen zu vereinbaren. Der Käufer tritt ferner bereits jetzt seine Forderungen aus der Weitergabe dieser Ware sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab.

Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerb der Abtretung bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl und Einbruch zu versichern. Im Schadensfalle entstehende Versicherungsansprüche sind bereits jetzt an uns abgetreten. Die Abtretung wird angenommen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich nach, so haben wir jederzeit –

unbeschadet unserer sonstigen Rechte – das Recht, die Herausgabe der Vorbehaltsware an uns zu fordern und/oder die an uns abgetretenen Rechte direkt geltend zu machen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## 7. Mängelrügen, Gewährleistungen; Umfang von Ersatzansprüchen:

Die Zusicherung geforderter Eigenschaften muß im Einzelfall individuell und schriftlich festgelegt werden.

Beanstandungen jeder Art müssen uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich – und nach Art und Umfang der Beanstandungen aufgeschlüsselt – zugegangen sein. Auf die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB wird ausdrücklich verwiesen.

Ist die Beschaffenheit der Ware zu Recht beanstandet, so werden wir sie entweder umtauschen, nachlassen oder gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Fehlmengen werden, wenn möglich, nachgeliefert, andernfalls erteilen wir Gutschrift. Weitergehende Ansprüche sind – soweit das zulässig ist – ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Sach- oder Vermögensschäden des Käufers oder dessen Kunden. Bei Einwirkung eines Käufers oder eines Dritten auf die gelieferte Ware erlöschen die Gewährleistungsrechte. Der Käufer hat bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nachzuweisen, daß die Mängel nicht durch Umstände verursacht wurden, die in seinem Gefahrenbereich liegen (beispielsweise unsachgemäße Lagerung, Aufbewahrung); weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden – auch solche aus unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung – bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 15 dieser Bedingungen.

Bei Lieferung von Produkten aus Silberlegierungen insbesondere aus Feinsilber, können wir versteckte Mängel, die in Form von Ausblühungen/Oxydationen auftreten, nur dann anerkennen,

- wenn die Ware nachweislich fachgerecht gelagert war (chlorfreie Umgebung) und

- wenn die Auslieferung der Ware nicht länger als 6 Wochen zurückliegt.

In jedem Falle unseres Leistungsverzugs oder von uns vertretender Unmöglichkeit der Leistung ist unsere Haftung auf den Rechnungswert der Ware begrenzt, die nicht oder nicht rechtzeitig geliefert wurde. Für den Fall des § 635 BGB gilt dies entsprechend.

Die in § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB bezeichneten Ansprüche (auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen) verjähren in einem Jahr.

## 8. Edelmetallhandel und –umarbeitung:

Telefonische Aufträge der Käufer werden durch unser Einverständnis verbindlich. Den aus Übermittlungsfehlern, Mißverständnissen oder Irrtümern im telefonischen Verkehr mit dem Käufer oder mit Dritten resultierenden Schaden trägt der Käufer, sofern nicht ein Verschulden unsererseits vorliegt. Gutschriften, die Infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne daß ein entsprechender Auftrag vorliegt, dürfen von uns durch einfache Buchung rückgängig gemacht (storniert) werden.

- Anlieferung:

Unser Vertragspartner trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung in unser Werk Idar-Oberstein auch dann, wenn wir ein Transportmittel zur Verfügung stellen.

- Vorbehalt:

Wir behalten uns eine Erhöhung der im Angebot enthaltenen Be- und Verarbeitungskosten sowie eine Verlängerung der Rücklieferungs-/Ankaufsfristen für den Fall vor, daß besondere Eigenschaften des Materials, die uns bei der Annahme des Umarbeitungsauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern.

Das Umarbeitungsmaterial muß sachgemäß unter Berücksichtigung etwa von uns erteilter Anweisung verpackt sein. Die Anlieferung von gefährlichem (z.B. giftigem, ätzendem, explosivem, leicht entzündlichem, radioaktivem) Umarbeitungsmaterial und die Übernahme von Material mit schädlichen und störenden Bestandteilen (z.B. Chlor, Brom, Fluor, Quecksilber, Arsen, Selen, Tellur usw.) können nur nach vorheriger, ausdrücklicher Abstimmung mit uns erfolgen. Weitere Voraussetzungen sind: sichere Verpackung und genaue Kennzeichnung.

- Haftung für Umarbeitungs- und Neutralisationsgut:

Ersatzansprüche für unsachgemäße Behandlung oder Lagerung sowie für solche Materialverluste können nur und insoweit geltend gemacht werden, als unsere Sachversicherung bzw. Haftversicherung Deckungszusage erteilt hat. Im übrigen haften wir nur für grobes Verschulden der Geschäftsleitung bzw. unserer Erfüllungsgehilfen. Der Käufer trägt dagegen alle übrigen Risiken, er haftet insbesondere für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit, nicht ausreichend sichere Verpackung sowie falsche oder ungenaue Kennzeichnung des Umarbeitungs- und Neutralisationsguts zurückzuführen sind. Diese Haftung endet grundsätzlich mit der restlosen Aufarbeitung des Materials; bei Radioaktivität dauert sie dagegen fort bis der Gehalt an radioaktiven Isotopen unter die für unsere Edelmetalle und Edelmetallprodukte zulässigen Werte abgesunken ist.

- Abrechnung und Rücklieferung:

Auf der Grundlage der vor der Umarbeitung von uns ermittelten Gewichte und Gehalte wird eine Abrechnung erstellt. Sie wird verbindlich, wenn der Käufer nicht innerhalb von zwei Wochen – maßgeblich ist das Datum unserer Abrechnung – schriftlich widerspricht. Entsprechendes Probematerial halten wir solange reserviert. Wir sind berechtigt, das Umarbeitungsmaterial nach Verwiegung und Bemusterung der Verarbeitung zuzuführen.

- Aufrechnung:

Wir sind berechtigt, die entstandenen Aufarbeitungskosten mit den zurückzuliefernden Metallen sofort zu verrechnen.

- Eigentumsübertragung von Scheidgut:

Der Anlieferer von Scheidgut überträgt uns an den zu bearbeitenden Gegenständen das Eigentum, oder, sofern diese ihm nicht gehören, die Anwartschaft hieran. Der Anlieferer erwirbt mit Übergabe des Scheidguts einen Anspruch auf Lieferung von Edelmetall in der durch unsere Abrechnung ausgewiesenen Höhe.

- Gewichtskonto-Führung:

Wir sind bereit, Edelmetall-Gewichtskonten für unsere Kunden und Lieferanten zu führen, gewähren jedoch grundsätzlich keine negativen Gewichtssalden. In Ausnahmefällen hiervon und bei Edelmetall-Anlieferungen von dritter Seite wird ein Edelmetall Gewichtskonto-Zuschlag (EGZ) auf das vorgelegte / von dritter Seite angelieferte Gewicht berechnet. Der Zuschlagssatz kann entsprechend der Entwicklung der Kapitalmarkt-Zinsen schwanken. Negative Gewichtssalden werden zur Monatsmitte und zum Monatsende ohne weitere Ankündigung ausgeglichen.

## 9. Beratung/Verfahrenstechnik/Techn. Änderungen:

Unsere Beratung, Verfahrenstechnik und Produktgestaltung beruht auf langjähriger Erfahrung. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Käufer nicht davon, unsere Produkte und Verfahren auf ihre Eignung für seine Zwecke zu überprüfen. Ausdrücklich behalten wir uns technische Änderungen im Zuge der Produkt- und Verfahrensentwicklung vor.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht:

Bei Gegenständen, die nach Angabe des Käufers hergestellt werden, übernimmt der Käufer die Gewähr, daß durch die Anfertigung eines solchen Gegenstandes die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; für alle Schäden, die von uns aus der Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte Dritter entstehen, muß der Käufer uns schadlos halten.

Unsere Entwürfe, Muster, Modelle und dergleichen gelten als unser geistiges Eigentum und dürfen vom Käufer, gleichgültig wie diese in dessen Besitz gelangt sind, auch wenn hierfür keine besonderen Schutzrechte bestehen, weder nachgeahmt, noch in andere Weise zur unmittelbaren oder mittelbaren Nachbildung etc. verwendet werden. Jeder Verstoß hiergegen macht den Käufer schadenersatzpflichtig.

## 11. Werkzeuge, Vulkanisierungsformen und Fertigungsvorrichtungen:

Auf Wunsch lassen wir entsprechende Formen anfertigen, für die wir einen Kostenteil in Rechnung stellen. Geleistete Beiträge haben unser ausschließliches Eigentumsrecht an den Formen nicht auf. Wir sind grundsätzlich frei in der Verfügung, insbesondere hinsichtlich Vernichtung/Verschrottung von Werkzeugen, Formen und Vorrichtungen, die zwar noch brauchbar, aber nicht mit Aufträgen belegt sind. (Vulkanisierformen u.ä. sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren unbrauchbar und werden nicht mehr aufbewahrt; Werkzeuge u.ä. werden generell höchstens vier Jahre aufbewahrt.) Werden uns Werkzeuge oder sonstige Fertigungsvorrichtungen zur Be- oder Verarbeitung überlassen, so haften wir bei Zerstörung oder Abhandenkommen nur bei groben Verschulden, das vom Eigentümer nachgewiesen werden muß.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen – insbesondere in formularmäßigen Einkaufsbedingungen – sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. (Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen).

### 12. Rechnungsabschlüsse:

Der Käufer hat Rechnungsabschlüsse, insbesondere Saldenbestätigungen, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse sind innerhalb eines Monats seit Zugang abzusenden, sonstige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; gesetzliche Ansprüche der Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

### 13. Datenverarbeitung:

Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer betreffenden Daten im Sinne des BDSG zu verarbeiten, bzw. verarbeiten zu lassen. Die Käuferdaten unterliegen im Rahmen der Auftragsabwicklung bei uns der elektronischen Datenverarbeitung. Bei Nutzung von personenbezogenen Daten werden wir die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, beachten.

### 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich unser Geschäftssitz in Idar-Oberstein

Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, bei kaufmännischen Käufern für beide Teile unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Käufers. Die Wahlgerichtsstandvereinbarung gilt auch gegenüber Käufern, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben.

Es gilt für beide Vertragspartner ausschließlich Deutsches Recht.

Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen – beide vom 17. Juli 1973 – sowie des UN-Kaufrechtsabkommens vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Inconterms auszulegen.

### 15. Allgemeine Haftungsausschlüsse und – beschränkungen:

Alle Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art oder Aufwendungsersatz sind – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur – ausgeschlossen. Dies betrifft auch Ansprüche aus außervertraglicher Haftung, aus Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen sowie aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten.

– Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht

1. soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung oder leitenden Angestellten beruht;
2. bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
3. außerdem bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; hierbei haften wir aber nur auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens;
4. außerhalb des Bereichs wesentlicher Vertragspflichten auch bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, wir könnten uns kraft Handelsbrauchs davon freizeichnen; der Höhe nach beschränkt sich unsere Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens;
5. bei Sachmängeln, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben;
6. soweit nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Sachen verschuldensunabhängig für Tod, Körper- und Gesundheitsschäden oder Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen gehaftet wird.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Im Bereich der Sachmängelhaftung gilt für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen Ziffer 7 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

16. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen davon unberührt.